

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen in Aufgabenübertragung des Landkreises Hildburghausen herangezogen werden

Gemäß des § 98 der Thüringer Kommunalordnung i.V.m. § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993, mit Änderung vom 11. Dezember 2001, beschließt der Kreistag des Landkreises Hildburghausen nachstehende Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. der Kreisbrandmeister
2. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden. Hierzu gehören
 - a) die Zug- und Gruppenführer mit Aufgaben im Katastrophenschutz und Gefahrgutzug
 - b) die Kreisausbilder
 - c) der Kreisjugendfeuerwehrwart.

§ 2 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird und eine Berufung durch den Landkreis Hildburghausen in eine Funktion innerhalb des überörtlichen Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Gefahrgutzeuges erfolgte.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. **Der Kreisbrandmeister** erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 270 Euro.
2. **Zugführer** des Gefahrgutzeuges und im Katastrophenschutz erhalten einen Pauschalbetrag von monatlich 77 Euro.
3. **Stellvertretende Zugführer** des Gefahrgutzeuges und im Katastrophenschutz erhalten einen Pauschalbetrag von monatlich 38,40 Euro.
4. **Gruppenführer** des Gefahrgutzeuges und im Katastrophenschutz erhalten einen Pauschalbetrag von monatlich 25,60 Euro.
5. **Kreisausbilder** erhalten einen Betrag von 11,00 Euro je Ausbildungsstunde.

6. **Der Kreisjugendfeuerwehrwart** erhält einen Pauschalbetrag von monatlich 51,20 € und einen Zuschlag für jede im Landkreis Hildburghausen aufgestellte Jugendfeuerwehr von 3,00 Euro.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
2. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
3. Beim Ausscheiden der Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate die Aufgabenübertragung nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vom 20.11.2001 außer Kraft.

Hildburghausen, den 11.12.2013


Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

